

Mittelschulverband Weilheim i.OB

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

**der Schulverbandsversammlung des
Mittelschulverbandes Weilheim i.OB
für die Amtszeit 2020/2026**

vom 14.10.2020

Inhaltsübersicht

A. Die Organe des Schulverbands und ihre Aufgaben

I.	Die Schulverbandsversammlung	
§ 1	Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung	Seite 3
§ 2	Aufgabenbereich der Schulverbandsversammlung	Seite 3
§ 3	Rechtsstellung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung	Seite 4
§ 4	Stellvertretung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung	Seite 4
§ 5	Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien	Seite 4
II.	Der Schulverbandsvorsitzende	
1.	Aufgabenbereich	
§ 6	Vorsitz in der Schulverbandsversammlung	Seite 5
§ 7	Leitung der Verwaltung, Allgemeines, Einzelne Aufgaben	Seite 5
§ 8	Vertretung des Schulverbands nach außen	Seite 6
§ 9	Sonstige Geschäfte	Seite 6
2.	Stellvertretung	
§ 10	Aufgaben des Stellvertreters des Schulverbandsvorsitzenden	Seite 7

B. Der Geschäftsgang

I.	Allgemeines	
§ 11	Verantwortung für den Geschäftsgang	Seite 7
§ 12	Sitzungen, Beschlussfähigkeit	Seite 7
§ 13	Öffentliche Sitzungen	Seite 8
§ 14	Nichtöffentliche Sitzungen	Seite 8
II.	Vorbereitung der Sitzungen	
§ 15	Einberufung	Seite 8
§ 16	Tagesordnung	Seite 9
§ 17	Einladung zur Sitzung	Seite 9
§ 18	Anträge	Seite 10
III.	Sitzungsverlauf	
§ 19	Eröffnung der Sitzung; Genehmigung Niederschrift	Seite 10
§ 20	Eintritt in die Tagesordnung	Seite 11
§ 21	Beratung der Sitzungsgegenstände	Seite 11
§ 22	Abstimmung	Seite 12
§ 23	Wahlen	Seite 13
§ 24	Anfragen	Seite 14
§ 25	Beendigung der Sitzung	Seite 14
IV.	Sitzungsniederschrift	
§ 26	Form und Inhalt	Seite 14
§ 27	Einsichtnahme und Abschriftenerteilung	Seite 14

C. Schlussvorschriften

§ 28	Bekanntmachungen	Seite 15
§ 29	Änderung der Geschäftsordnung	Seite 15
§ 30	Verteilung der Geschäftsordnung	Seite 15
§ 31	Inkrafttreten	Seite 15

G e s c h ä f t s o r d n u n g

der Schulverbandsversammlung des Mittelschulverbandes Weilheim i.OB für die Amtszeit 2020/2026

Die Schulverbandsversammlung des Mittelschulverbandes Weilheim i.OB (nachfolgend kurz "die Schulverbandsversammlung" genannt) gibt sich aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Geschäftsordnung:

A. Die Organe des Schulverbands und ihre Aufgaben

I. Die Schulverbandsversammlung

§ 1

Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Schulverbandes, soweit sie nicht aufgrund Gesetz oder Übertragung in die Zuständigkeit des Schulverbandsvorsitzenden (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 36 KommZG, §§ 6 - 9 dieser Geschäftsordnung) fallen.

§ 2

Aufgabenbereich der Schulverbandsversammlung

(1) Die Schulverbandsversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Bildung, Besetzung und Auflösung vorberatender Ausschüsse,
2. die Wahl des Schulverbandsvorsitzenden und Stellvertreter,
3. die Festsetzung von Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit,
4. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung der Schulverband der Genehmigung bedarf,
5. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen des Schulverbandes,
6. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen,
7. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
8. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse sowie die Beschlussfassung über die Entlastung,
9. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Aufgaben des Schulverbandes dienenden Einrichtungen,
10. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Schulverbandsversammlung,
11. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9a des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt,
12. die Entscheidung über Altersteilzeit der Arbeitnehmer.

(2) Für die örtliche Rechnungsprüfung bestellt die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte vier Mitglieder (Verbandsräte).

§ 3

Rechtsstellung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung

(1) ¹Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden; Art. 33 Abs. 2 Satz 4 KommZG bleibt unberührt.

²Hat ein Mitglied entgegen der Weisung der von ihm vertretenen Mitgliedsgemeinde abgestimmt, so berührt das die Gültigkeit des Beschlusses der Schulverbandsversammlung nicht.

(2) ¹Für die allgemeine Rechtsstellung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Teilnahme- und Abstimmungspflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten Art. 30, 31 KommZG sowie die Artikel 48 Abs. 1 und 2, Art. 20, Art. 56 a Abs. 1, Art. 49, 50, 19 der Gemeindeordnung, für die gekorenen Mitglieder (Art. 9 Abs. 3 Satz 2 BaySchFG) ferner Art. 48 Abs. 3 der Gemeindeordnung entsprechend. ²Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die erste Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden sind, können ihre Mitgliedschaft in der Schulverbandsversammlung während der Zeit ihres Bürgermeisteramtes nicht niederlegen.

(3) Die Schulverbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse einzelnen ihrer Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 46 Abs. 1 Satz 2 und Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Mitglieder der Schulverbandsversammlung nur berechtigt, soweit ihnen der Schulverbandsvorsitzende im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung seines Stellvertreters einzelne seiner Befugnisse (§§ 6 - 9 dieser Geschäftsordnung) überträgt (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 36 Abs. 4 KommZG, ferner Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) Mitglieder der Schulverbandsversammlung haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Abs. 3 oder Abs. 4 ausüben, ein Recht auf Einsicht in die Akten des Schulverbands, sonst nur, wenn sie von der Schulverbandsversammlung mit der Einsichtnahme beauftragt werden.

§ 4

Stellvertretung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung

(1) ¹Die als Mitglieder der Schulverbandsversammlung amtierenden ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden werden im Falle der Verhinderung in der Schulverbandsversammlung von ihren allgemeinen Vertretern in ihren Gemeinden (Art. 39 Abs. 1 GO) vertreten (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 31 Abs. 3 Satz 1 KommZG). ²Diese Vertreter besitzen in der Schulverbandsversammlung die in § 3 dieser Geschäftsordnung geschilderte Rechtsstellung.

(2) Für die verhinderten sonstigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung entsenden die Mitgliedsgemeinden von ihnen nach Art. 31 Abs. 3 Satz 2 KommZG bestellten Vertreter in die Schulverbandsversammlung.

§ 5

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind.

²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Mitglieder der Schulverbandsverbandsversammlung Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Mitglied der Schulverbandsversammlung nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, sollen dem Schulverbandsvorsitzenden schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 17 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 18 versandt werden.

II. Der Schulverbandsvorsitzende

1. Aufgabenbereich

§ 6

Vorsitz in der Schulverbandsversammlung

(1) ¹Der Schulverbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung. ²Der Schulverbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Schulverbandsversammlung vor, beruft Sitzungen ein, leitet Beratung und Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 36 Abs. 1 Satz 2 KommZG, Art. 46 Abs. 2 GO).

(2) ¹Der Schulverbandsvorsitzende hat die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung unverzüglich zu vollziehen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 KommZG). ²Über etwaige Hinderungsgründe hat er die Schulverbandsversammlung in der nächsten Sitzung, erforderlichenfalls unter Einberufung einer gesonderten Sitzung, zu unterrichten. ³Hält er Beschlüsse der Schulverbandsversammlung für rechtswidrig, so verständigt er die Schulverbandsversammlung und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. ⁴Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei.

(3) ¹Die Befugnis des Schulverbandsvorsitzenden, anstelle der Schulverbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 3 GO), erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne erheblichen Nachteil für den Schulverband, für die am Schulverband oder sonst Beteiligten, für die Verbandsschule oder für die Allgemeinheit aufgeschoben werden können, bis die Schulverbandsversammlung zur Beschlussfassung zusammentritt. ²Für die Frage der Dringlichkeit und Unaufschiebbarkeit kommt es nicht auf die subjektive Meinung des Schulverbandsvorsitzenden, sondern auf die objektive Lage der Dinge an.

§ 7

Leitung der Verwaltung, Allgemeines, Einzelne Aufgaben

(1) Der Schulverbandsvorsitzende leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte.

(2) Der Schulverbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Beschäftigten des Schulverbandes.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit:

1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Schulverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 9 Abs. 1 Satz BaySchFG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 GO),

2. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder geheimzuhalten sind (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 1 Nr. 3 GO).

(4) ¹Für die laufenden Angelegenheiten, die nicht unter Abs. 3 Nr. 1 fallen, gelten folgende Richtlinien:

Laufende Angelegenheiten sind alle alltäglichen Verwaltungsgeschäfte des Schulverbands (Personal-, Finanz-, Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten), die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Haushalts des Schulverbands keine erhebliche Rolle spielen. ²Hierzu gehört insbesondere die Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfs des Schulverbands und der Verbandsschule. ³Der Schulverbandsvorsitzende verfügt über die im Haushalt des Schulverbandes veranschlagten Mittel.

(5) ¹Dem Schulverbandsvorsitzenden stehen für die Erledigung seiner Geschäfte die Bediensteten der Mitgliedsgemeinde Stadt Weilheim i.OB zur Seite (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 36 Abs. 4 KommZG). ²Er weist ihnen ihr Arbeitsgebiet zu. ³Er kann ihnen dabei in laufenden Angelegenheiten auch das Zeichnungsrecht übertragen. ⁴Nach Möglichkeit ist dabei auf eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts Bedacht zu nehmen.

(6) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Schulverbands werden aufgrund § 4 der Verbandssatzung von der Stadtkasse Weilheim i.OB erledigt.

(7) Wenn Mitglieder der Schulverbandsversammlung nicht schon als Bürgermeister oder Gemeinderäte oder Gemeindebedienstete nach Art. 56 a Abs. 3 GO verpflichtet wurden, hat der Schulverbandsvorsitzende sie, bevor sie mit Angelegenheiten befasst werden, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen, schriftlich besonders zu verpflichten, alle solche Angelegenheiten geheim zu halten.

§ 8

Vertretung des Schulverbands nach außen

(1) Die Befugnis des Schulverbandsvorsitzenden zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Schulverbands nach außen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 36 Abs. 1 Satz 1 KommZG) beschränkt sich, soweit er nicht gemäß § 7 Abs. 1 der Geschäftsordnung zum selbstständigen Handeln befugt ist, auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse der Schulverbandsversammlung.

(2) Der Schulverbandsvorsitzende kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen Personen schriftlich, unter Angabe der Amtsbezeichnung und mittels handschriftlicher Unterzeichnung Vollmacht zur Vertretung des Schulverbands erteilen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 37 Abs. 1 Satz 3 KommZG).

§ 9

Sonstige Geschäfte

(1) Die Befugnisse des Schulverbandsvorsitzenden, die in besonderen gesetzlichen Bestimmungen festgelegt sind, bleiben unberührt.

(2) Dem Schulverbandsvorsitzenden können weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung durch besonderen Beschluss der Schulverbandsversammlung übertragen werden.

2. Stellvertretung

§ 10

Aufgaben des Stellvertreters des Schulverbandsvorsitzenden

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende wird im Fall der Verhinderung vom Stellvertreter vertreten.
- (2) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.
- (3) Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden übt, soweit er tätig wird, die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Schulverbandsvorsitzenden aus (§§ 6 - 9 der Geschäftsordnung).
- (4) Der Schulverbandsvorsitzende kann seine Aufgaben und Befugnisse als Schulverbandsvorsitzender nicht ganz oder teilweise auf seinen allgemeinen Stellvertreter in seiner Gemeinde oder gemäß Art. 39 Abs. 2 GO auf eine dort genannte Person übertragen.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 11

Verantwortung für den Geschäftsgang

¹Schulverbandsversammlung und Schulverbandsvorsitzender sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen.

§ 12

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Die Schulverbandsversammlung beschließt in Sitzungen. ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Die Schulverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) ¹Wird die Schulverbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Mitglieder beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m Art. 33 Abs. 1 Satz 3 KommZG).

§ 13 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Schulverbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen der Schulverbandsversammlung sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Schulverbandsvorsitzenden und der Schulverbandsversammlung; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Bediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder durch ungebührliches Verhalten stören, können durch den Schulverbandsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 14 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlichen Sitzungen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 2 GO) werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die der Schulverbandsversammlung nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Schulverbandsvorsitzende der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 15 Einberufung

(1) Sitzungen der Schulverbandsversammlung sind durch den Schulverbandsvorsitzenden einzuberufen, sobald es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung dies schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes

beantragt, mindestens jedoch einmal jährlich (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 32 Abs. 1 und 2 KommZG).

(2) Die Sitzungen finden im Rathaus oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten der Mitgliedsgemeinde statt, die den Schulverbandsvorsitzenden stellt.

§ 16 Tagesordnung

(1) ¹Der Schulverbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Mitgliedern der Schulverbandsversammlung setzt der Schulverbandsvorsitzende möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von drei Monaten auf die Tagesordnung einer Schulverbandsversammlung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Mitgliedern der Schulverbandsversammlung ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Sitzungen der Schulverbandsversammlung.

(3) Die Tagesordnung ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am dritten Tag vor der Sitzung in der Sitzgemeinde des Schulverbandes ortsüblich bekannt zu machen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 1 GO).

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 17 Einladung zur Sitzung

(1) ¹Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden schriftlich in Textform unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem, zusätzlich auch als Mandatos-App verfügbar) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. ³Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des dritten Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. ³Hat das Mitglied der Schulverbandsversammlung sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage; sie kann in dringenden Fällen bis auf 24 Stunden verkürzt werden (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 32 Abs. 1 Satz 3 und 4 KommZG).

(5) Schulleitung und Vorsitzende(r) des Elternbeirates sollen zu den Sitzungen eingeladen werden.

(6) Soll zum zweiten Mal über den gleichen Gegenstand verhandelt werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung hingewiesen werden, dass die Schulverbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 33 Abs. 1 Satz 3 KommZG).

(7) Für Wahlen gilt Absatz 6 entsprechend.

§ 18 Anträge

(1) Das Recht, Anträge in die Schulverbandsversammlung einzubringen, besitzen nur die Mitglieder der Schulverbandsversammlung.

(2) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Sitzung beim Schulverbandsvorsitzenden eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, muss er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(3) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und die Schulverbandsversammlung der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder

2. sämtliche Mitglieder der Schulverbandsversammlung anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(4) Unmittelbar vor oder im Verlauf der Sitzung gestellte Anträge, die eine Ermittlung oder die Heranziehung abwesender Sachbearbeiter oder Beiziehung von Akten erfordern, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(5) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, wie z.B. Änderungsanträge, Zusatzanträge, Nichtbefassungsanträge, Zurückziehungen von Anträgen u.ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 19 Eröffnung der Sitzung; Genehmigung Niederschrift

(1) ¹Der Schulverbandsvorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Soll ein Tagesordnungspunkt entgegen dem Vorschlag in der Sitzungseinladung im öffentlichen oder umgekehrt im nichtöffentlichen Teil behandelt werden, so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden. ⁴Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht die Schulverbandsversammlung anders entscheidet.

(2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung wird den Mitgliedern der Schulverbandsversammlung schriftlich oder im Falle der elektronischen Einladung digital im Ratsinformationssystem zu- bzw. bereitgestellt. ²Sofern innerhalb von 14 Tagen nach Zu- bzw. Bereitstellung Widersprüche nicht erhoben werden, gilt die Niederschrift als von der Schulverbandsversammlung genehmigt (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 2 GO). ³Spätere Änderungen sind nicht mehr zulässig.

(3) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Mitglieder der Schulverbandsversammlung aus. ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als von der Schulverbandsversammlung genehmigt.

§ 20

Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Der Schulverbandsvorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt die Sachverhalte der einzelnen Sitzungsgegenstände vor und erläutert sie. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(3) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Schulverbandsvorsitzenden oder auf Beschluss der Schulverbandsversammlung Sachverständige bzw. sachkundige Personen, wie z.B. Schulleitung, Elternbeiratsvorsitzende, Bedienstete zugezogen und gutachtlich gehört werden.

(4) ¹Der Schulverbandsvorsitzende kann zu allen - auch zu den nichtöffentlichen - Sitzungen Vertreter der Rechts- und Schulaufsichtsbehörden einladen. ²Vertreter dieser Aufsichtsbehörden haben auch ohne Einladung das Recht, an der Sitzung der Schulverbandsversammlung teilzunehmen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 32 Abs. 3 Satz 1 KommZG).

§ 21

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung über einen Tagesordnungspunkt, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen bzw. Sachkundigen, eröffnet der Schulverbandsvorsitzende jeweils die Beratung.

(2) ¹Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 49 Abs. 1 GO ausgeschlossen zu sein, haben dies dem Schulverbandsvorsitzenden vor dem Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerbereich Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Schulverbandsvorsitzenden erteilt wird. ²Das Wort kann wiederholt erteilt werden. ³Der Schulverbandsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ⁴Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁵Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.

⁶Vertretern der Rechts- und Schulaufsichtsbehörden ist auf Antrag das Wort zu erteilen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 32 Abs. 3 Satz 2 KommZG). ⁷Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; die Anrede ist an die Schulverbandsversammlung, nicht an die Zuhörer zu richten. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

a) Anträge zur Geschäftsordnung

b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.,

(6) ¹Der Schulverbandsvorsitzende, der Berichterstatter und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. ²Die Beratung wird vom Schulverbandsvorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, werden vom Schulverbandsvorsitzenden zur Ordnung gerufen und auf den Verstoß aufmerksam gemacht. ²Bei Nichtbeachtung dieser Warnung kann ihnen der Schulverbandsvorsitzende das Wort entziehen.

(8) ¹Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können vom Schulverbandsvorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden; hierzu gilt die Zustimmung der Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 53 Abs. 1 GO) als erteilt, wenn sich aus der Mitte der Schulverbandsversammlung kein Widerspruch erhebt. ²Über den Ausschluss aus weiteren Sitzungen entscheidet die Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) ¹Falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen sind, kann der Schulverbandsvorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen. ⁴Der Schulverbandsvorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 22 Abstimmung

(1) ¹Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Antrags auf Schluss der Beratung lässt der Schulverbandsvorsitzende abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachfolgenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung;
2. weitergehende Anträge; als weitergehend sind nur solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben;
3. Änderungsanträge;
4. die übrigen Anträge in der Reihenfolge, in der sie gestellt wurden.

(3) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der Schulverbandsvorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ — „nein“ abgestimmt.

(4) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Schulverbandsvorsitzende eine Teilung vornimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz oder in der Verbandssatzung eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt; wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 33 Abs. 2 KommZG). ³Kein Mitglied der Schulverbandsversammlung darf sich der Stimme enthalten. ⁴Jede Mitgliedsgemeinde hat so viele einzeln abzugebende Stimmen, als Vertreter von ihr anwesend sind.

(6) Stimmenthaltung ist nicht zulässig (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(7) ¹Die Stimmen sind vom Schulverbandsvorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(8) Beschlüsse der Schulverbandsversammlung sind nicht deshalb ungültig, weil Mitglieder im Widerspruch zu Weisungen der von ihnen vertretenen Mitgliedsgemeinden abgestimmt haben (vgl. § 3 Abs. 1 Satz dieser Geschäftsordnung).

(9) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag können in derselben Sitzung Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

§ 23 Wahlen

(1) Für Entscheidungen der Verbandsversammlung, die in Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. ⁵Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 24 **Anfragen**

¹Nach Erledigung der Tagesordnung ist in jeder Sitzung den Mitgliedern der Schulverbandsversammlung Gelegenheit zu geben, an den Schulverbandsvorsitzenden oder an anwesende Bedienstete Anfragen über solche Gegenstände zu richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen diese Fragen sofort beantwortet werden. ³Ist dies nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung beantwortet.

§ 25 **Beendigung der Sitzung**

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Schulverbandsvorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 26 **Form und Inhalt**

(1) ¹Über die Verhandlungen der Schulverbandsversammlung sind Niederschriften zu fertigen. ²Die Niederschriften müssen Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung und die der Abwesenden unter Angabe des Abwesenheitsgrundes, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis sowie das Ergebnis von Wahlen ersehen lassen. ³Haben Mitglieder der Schulverbandsversammlung einem Beschluss nicht zugestimmt, so können sie verlangen, dass dies vermerkt wird (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 1 GO). ⁴Ist ein Mitglied der Schulverbandsversammlung während einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies besonders zu vermerken.

(2) Die Niederschrift ist alsbald nach der Sitzung zu erstellen.

(3) Die Niederschrift ist vom Schulverbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 KommZG und Art. 54 Abs. 2 GO).

§ 27 **Einsichtnahme und Abschriftenerteilung**

(1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung können jederzeit die Niederschriften einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 3 GO).

(2) Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen im Gebiet des Schulverbands wohnenden Bürgern frei (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 3 GO).

(3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung können auch von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, Abschriften verlangen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 3 und Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(4) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Mitgliedern der Schulverbandsversammlung im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(5) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(6) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Mitglieder der Schulverbandsversammlung jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen; Abschriften werden nicht erteilt.

C. Schlussvorschriften

§ 28

Bekanntmachungen

(1) Die Verbandssatzung wird von der Aufsichtsbehörde in ihrem Amtsblatt bekannt gemacht (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

(2) Die sonstigen Satzungen des Schulverbands werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau amtlich bekannt gemacht; die Mitgliedsgemeinden weisen auf die Bekanntmachungen in ortsüblicher Form darauf hin (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 24 KommZG).

§ 29

Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss der Schulverbandsversammlung geändert werden.

§ 30

Verteilung der Geschäftsordnung

¹Die Geschäftsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung wird im Ratsinformationssystem für die Mitglieder der Schulverbandsversammlung bereitgehalten. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Geschäftsstelle der Sitzgemeinde auf.

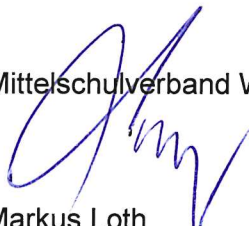
§ 31

Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 21.07.2014 außer Kraft.

Weilheim, 21.10.2020

Mittelschulverband Weilheim i.OB


Markus Loth
Schulverbandsvorsitzender